

# Abwesenheiten und Dispensationen vom Unterricht: Richtlinien (Ausgabe Schuljahr 11/12)

Die Erziehungsberechtigten sind für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich (§21 VBG).

## 1. Unvorhersehbare Abwesenheiten vom Unterricht (§11 VBV)

- 1.1 Unvorhersehbare, unvermeidliche Abwesenheiten sind der zuständigen Klassenlehrperson von den Erziehungsberechtigten unter Angabe des Grundes zu melden.
- 1.2 Als unvermeidliche Abwesenheitsgründe gelten Notfälle, die den Besuch der Schule verunmöglichen oder wesentlich erschweren.
- 1.3 Es sind dies namentlich: Krankheit oder Unfall der Lernenden, ansteckende Krankheiten in der Familie, Krankheit oder Todesfall in der Familie, Abwesenheit wegen amtlicher Aufgebote (Schulische Dienste usw.), Arzt- oder Zahnarztbesuche, soweit diese nicht ausserhalb der Unterrichtszeit angesetzt werden können.

## 2. Vorhersehbare Abwesenheiten vom Unterricht

### 2.1. Jokertage ( Dispensationen vom Unterricht im Verantwortungsbereich der Eltern)

- 2.1.1 Den Erziehungsberechtigten der Lernenden der Schule Escholzmatt stehen pro Schuljahr vier Schulhalbtage zur Verfügung, an welchen sie ihr Kind in eigener Verantwortung vom Unterricht dispensieren können.
- 2.1.2 Die Erziehungsberechtigten haben die Klassenlehrperson spätestens 8 Tage vor Bezug der Jokertage schriftlich zu orientieren.  
Neu: Auf dem entsprechenden Formular ist auch eine Begründung aufzuschreiben.
- 2.1.3 Auch für Heu-Tage sind Jokertage einzusetzen. In diesem Fall genügt eine telefonische Meldung eines Elternteils am Morgen.  
Zu beachten: Für die Mithilfe beim Heuen müssen Jokertage eingesetzt werden. Daran muss schon beim Bezug von Jokertagen vor der Heusaison gedacht werden.
- 2.1.4 Dispensationen wegen dringender persönlicher Angelegenheiten (z.B. Teilnahme an Familienfeier, hohe religiöse Feiertage, administrative Angelegenheiten mit Behörden usw.) werden mit Jokertagen geregelt.
- 2.1.5 An Tagen mit besonderen Klassen- oder Schulanlässen wie Schulreise, Sporttag, Schullager, Projektwoche usw. können keine Jokertage bezogen werden.
- 2.1.6 Die Tage unmittelbar vor und nach den Sommerferien können nicht als Jokertage bezogen werden.
- 2.1.7 Jokertage können nicht kumuliert werden. Im Verlaufe eines Schuljahres nicht bezogene Jokertage verfallen.
- 2.1.8 Jokertage können als Halbtage oder als ganze Tage bezogen werden, nicht jedoch stundenweise.
- 2.1.9 Will eine grosse Zahl Lernende derselben Klasse gleichzeitig Jokertage beanspruchen, ist die Klassenlehrperson befugt, diese Zahl auf ein vernünftiges Mass zu beschränken.
- 2.1.10 Jokertage gelten als entschuldigte Absenzen und werden im Zeugnis entsprechend eingetragen.

Ergänzung: Das Schuljahr 09-10 gilt hinsichtlich der Jokertage (Abschnitt 2.1) nach wie vor als Probephase (Provisorium).

## **2. 2. Begründete Dispensationen vom Unterricht im Verantwortungsbereich der Schule (§10 VBV)**

- 2.2.1 Dispensationen sind schriftlich von den Erziehungsberechtigten 20 Tage im Voraus bei der Klassenlehrperson zu beantragen. Das Gesuch enthält eine Begründung, sowie die zur Beurteilung ev. nötigen Unterlagen.
- 2.2.2 Soweit die Klassenlehrperson nicht selbst entscheidet (bis 3 Tage), leitet sie Gesuche, mit ihrer Stellungnahme und einem Antrag versehen, an die Schulleitung (4 – 10 Tage) resp. an die Schulpflege weiter (mehr als 10 Tage).
- 2.2.3 Betrifft das Gesuch die Tage unmittelbar vor oder nach den Ferien, entscheidet die Schulleitung. Gesuche für Tage unmittelbar vor oder nach den Sommerferien werden in keinem Fall bewilligt.
- 2.2.4 Urlaube werden sehr restriktiv gewährt. Insbesondere werden Schulnähe, Einmaligkeit und Dringlichkeit des Gesuchanlasses geprüft.

## **2. 3. Ausführungsbestimmungen**

- 2.3.1 Bei Nichteinhalten der entsprechenden Fristen oder bei Nichteinhalten der Verpflichtungen vorgängig bezogener Jokertage, werden Dispensationsgesuche abgelehnt.
- 2.3.2 Die Klassenlehrperson führt eine Abwesenheits- und Dispensationskontrolle und lässt am Ende des Schuljahres der Schulleitung eine Kopie davon zukommen.
- 2.3.3 Der/die Schüler/in muss alle betroffenen Lehrpersonen im Voraus informieren und den verpassten Unterrichtsstoff in eigener Verantwortung nacharbeiten, Prüfungen vor- oder nachholen und allfällige Arbeiten abschliessen. Es besteht kein Anrecht auf Nachhilfeunterricht.

## **3. Unentschuldigte Abwesenheiten**

- 3.1 Unentschuldigte Abwesenheiten sind durch die Klassenlehrperson der Schulleitung zu melden und im Zeugnis zu vermerken.
- 3.2 Bei einer unentschuldigten Abwesenheit entfallen verbleibende Jokertage entsprechend der Dauer der Absenz.
- 3.3 Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse ihrer Kinder verantwortlich sind, können von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu 1500 Fr. gebüsst werden (§18 VBV).
- 3.4 Im Wiederholungsfall können die Erziehungsberechtigten von der Schulpflege mit einer Busse bis zu 3000 Fr. bestraft werden (§18 VBV).